



WALLIS • SCHWEIZ

# Vispdegemeinde

## **Erlass des Quartierplans für das Segment 1 gemäss Detailnutzungsplan Visp-West**

### **Der Gemeinderat**

hat an seiner Sitzung vom 21. Januar 2014

#### **eingesehen**

- das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) sowie das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);
- das Baugesetz vom 08. Februar 1996 (BauG) und die dazugehörige Bauverordnung (BauV) vom 02. Oktober 1996 sowie die Ergänzungen vom 07. April 2004;
- das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Visp vom 18. Juni 2008;
- das Reglement zum Detailnutzungsplan Visp-West mit der dazugehörigen Plandarstellung vom 25. September 1994, vom Staatsrat homologiert am 15. Februar 1995 (DNPR);
- das Gemeindegesetz vom 05. Februar 2004 (GemG);
- das vom Staatsrat am 23. Juni 1999 homologierte Ausführungsprojekt für das Strassennetz Visp-West;
- den Entscheid des Staatsrates vom 13. Dezember 2000, mit dem er die im Rahmen der Landumlegung Visp-West erfolgte Neuzuteilung homologiert und die Inbesitznahme der neuzugeleiteten Parzellen auf den 1. Januar 2001 festgesetzt hat;
- den Entwurf des Quartierplans für das Segment 1 vom 05. Oktober 2012;
- den Entscheid des Gemeinderates vom 16. Oktober 2012, den Entwurf zum Quartierplan für das Segment 1 öffentlich aufzulegen (Amtsblatt Nr. 45 vom 09. November 2012);
- die eingegangenen zwei Einsprachen;



### erwägend,

- dass mit dem Detailnutzungsplan Visp-West die Grundvoraussetzungen für eine zweckmässige Nutzung des Bodens sowie für eine städtebaulich und architektonisch gut gestaltete Überbauung mit einer hohen Wohnqualität und einer überdurchschnittlichen Aussenraumgestaltung im Planungsperimeter geschaffen werden soll (Art. 2 DNPR);
- dass das Baugebiet von Visp-West nach Art. 4 f. DNPR in 12 Segmente aufgeteilt ist, die nach Quartierplänen zu überbauen sind;
- dass die Quartierpläne gemäss Art. 6 Abs. 1 DNPR sich im Rahmen des Detailnutzungsplanes über die Feinerschliessung, über die Abstände zu den Strassen, Wegen und Freiflächen sowie über die Lage und die äusseren Abmessungen der Bauten und Baugruppen auszusprechen haben und dass sie darüber hinaus weitere Einzelheiten regeln können wie die Gestaltung der Bauten und des Aussenraums sowie die Ausstattung des Quartiers;
- dass nach Art. 12 Abs. 4 kRPG für den Erlass von Quartierplänen das Baubewilligungsverfahren anwendbar ist, sofern einerseits die wesentlichen Bauvorschriften im Baureglement oder hier im Detailnutzungsplan festgelegt sind und es sich andererseits um einen „zonenvorschriftskonformen“ Quartierplan handelt, welche Voraussetzungen vorliegend beide erfüllt sind (Umwelt- und Raumplanungsamt des Kantons Wallis, Dienststelle für Raumplanung, Die Sondernutzungspläne und weitere Instrumente der Raumplanung, Wegleitung für die Gemeinden, S. 10);
- dass im Synthesebericht der Dienststelle für Raumplanung vom 12. Mai 1993 (S. 6) auf diese Problematik aufmerksam gemacht und zwecks Erfüllung dieser Voraussetzungen das Reglement zum Detailnutzungsplan noch im Vorprüfungsverfahren entsprechend präzisiert worden ist;
- dass auch alle übrigen wichtigen raumplanungs- und umweltrechtlichen Fragen im Rahmen des Detailnutzungsplanverfahrens oder in dessen Zusammenhang geprüft und beurteilt worden sind;
- dass anlässlich der mit den beiden Einsprechern durchgeführten Einigungsverhandlungen eine Einigung unter den Parteien erzielt werden konnte, indem das Reglement entsprechend den Begehren der Einsprecher ergänzt wird;
- dass der vorliegende Quartierplan mit dem Detailnutzungsplan Visp-West und dem übrigen öffentlichen Recht des Bundes, des Kantons und der Gemeinde in Einklang steht;
- dass gestützt auf Art. 6 lit. c GemG, Art. 12 Abs. 4 kRPG und Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 BauG der Gemeinderat die für den Erlass des vorliegenden Quartierplans zuständige Behörde ist;
- dass der vorliegende Quartierplan (Reglement und Plandarstellungen) nach Art. 26 Abs. 1 und 3 RPG i.V.m. Art. 146 lit. a GemG dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten ist (vgl. auch Ruch, Kommentar RPG, Art. 26, Rz. 5);



**beschliesst:**

1. Der vom 09. November 2012 bis am 10. Dezember 2012 auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufgelegte Quartierplan Visp-West für das **Segment 1** wird aufgrund der durchgeführten Einigungsverhandlungen mit den folgenden Korrekturen bzw. Ergänzungen des Quartierplans sowie dem dazugehörigen Reglement für das Segment 1 erlassen:

Die sich im Süden des Segmentes 1 befindende zentrale Freifläche auf der Parz. Nr. 3702 (welche sich im Eigentum der Gemeinde Visp befindet) wird analog dem vom Staatsrat des Kantons Wallis homologierten Detailnutzungsplan Visp West in grauer Farbe hinterlegt.

**Art. 15 „Einfriedungen“**

*Die Abtrennung der öffentlichen mit den privaten Flächen im Süden des Segmentes 1 ist grundsätzlich möglich. Zum gegebenen Zeitpunkt sind mit den Angrenzern bzw. den betreffenden Grundstückseigentümern einvernehmliche Lösungen - mit dem Ziel, den öffentlichen Raum unter Berücksichtigung der privaten Interessen attraktiv zu gestalten - zu erarbeiten und umzusetzen.*

*Anderorts sind Einfriedungen als Drahtzäune oder Lebhäge / Hecken bis zu einer maximalen Höhe von 100 cm ab fertigem Boden gestattet. Mauern als Einfriedungen sind nicht zulässig.*

**Art. 17 „Kleinbauten“**

*In der im Süden des Segmentes 1 festgelegten „nicht überbaubaren Zone“ (hellgrüne Fläche) ist die Realisierung von in den kantonalen und kommunalen Gesetzen als nicht bewilligungspflichtig aufgeführte Bauten und Anlagen grundsätzlich möglich.*

2. Der Quartierplan für das Segment 1 wird dem Staatsrat zur Homologation unterbreitet.
3. Der Erlass des Quartierplans für das Segment 1 wird im Amtsblatt publiziert und der Quartierplan wird während 30 Tagen auf der Gemeindekanzlei öffentlich aufgelegt.
4. Der vorliegende Beschluss wird den Eigentümern schriftlich mitgeteilt.
5. Gegen den Quartierplan für das Segment 1 kann innert 30 Tagen beim Staatsrat Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist in so vielen Exemplaren einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

Vom Staatsrate genehmigt

In der Sitzung vom **13. Aug. 2014**

Siegelgebühr: Fr. 150.-

Bestätigt:

Der Staatskanzler:



Freundliche Grüsse

**GEMEINDE VISP**

Der Präsident:

Der Schreiber:

Niklaus Furger

Thomas Anthamatten

